



Frauenfeld,

DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT DES KANTONS THURGAU

ENTSCHEID

21. August 2002, Me
Entscheid Nr. 88**Einheitsgemeinde Fischingen
Gestaltungsplan Bruggacker / Änderung Baulinienplan Dorfkern**

Mit Schreiben vom 11. Juli 2002 ersucht der Gemeinderat Fischingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden.

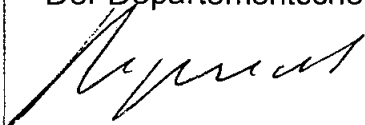
Die Vorlagen wurden am 12. Februar 2002 vom Amt für Raumplanung vorgeprüft. Das Planungsgebiet ist im Zonenplan der gestaltungsplanpflichtigen Wohnzone WE zugewiesen. Das Gebiet liegt hinsichtlich des Orts- und des Landschaftsbildes an einer äusserst heiklen und exponierten Lage. Die deshalb im Rahmen der Vorprüfung der Vorlagen mit Recht abgegebene Empfehlung, den Gestaltungsplan auf der Grundlage eines Studienauftrags zu erlassen, hat der Gemeinderat nicht weiter verfolgt. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung nehmen die Fachstellen dies mit Bedauern zur Kenntnis. Sie weisen im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 4 der Sonderbauvorschriften daraufhin, dass namentlich für die Fassaden dringend dunkle Materialien gewählt werden sollen. Der Gemeinderat Fischingen wird generell eingeladen, bei der Prüfung der Baugesuche hinsichtlich Architektur und Gestaltung der Gebäude und ihrer Umgebung hohe Anforderungen anzuwenden. Ferner wurde die im Rahmen der Vorprüfung empfohlene Landumlegung (§ 39 des Planungs- und Baugesetzes PBG, RB 700) nicht vorgenommen. Der Gemeinderat begründet dies mit dem Hinweis, dass die Grundeigentümer die notwendigen Landabtretungen zugesichert haben. Die übrigen Bemerkungen und Vorbehalte sind in den zur Genehmigung eingereichten Vorlagen im Wesentlichen umgesetzt. Der Gestaltungsplan ordnet in Beachtung der spezifischen Anforderungen der Wohnzone WE im Sinne von § 35 PBG die Erschliessung sachgerecht.

Rekurse sind keine eingegangen. Die Vorlagen erscheinen im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700) insgesamt rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat am 21. Februar 2002 beschlossene Gestaltungsplan Bruggacker / Baulinienplan Dorfkern wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Fischingen, 8374 Dussnang, unter Beilage von zwei Gestaltungsplandossiers, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplandossiers sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 27. August 2002